

Der Niedersächsische Weg

Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz

Teil II

Auszug!!!

Niedersachsen

Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

NABU
Niedersachsen

Eckpunktepapier Vor-Ort-Gebietsbetreuung

1) Ausgangslage:

a) Übersicht Schutzgebietsbetreuung in Niedersachsen:

- Vielfalt an Formen der Betreuung/ große Bandbreite an Organisationen, die Beiträge zur Betreuung von Schutzgebieten leisten,
- seit 1992/1993: Naturschutzstationen der Landesnaturschutzverwaltung, zunächst als Außenstellen der Bezirksregierungen, später als Außenstellen des NLWKN,
- seit 1990er Jahren: diverse von verbandlichen Naturschutzorganisationen getragene Einrichtungen zur Gebietsbetreuung, finanzielle Unterstützung des Landes, z.B. in der Diepholzer Moorniederung (BUND), am Steinhuder Meer (ÖSSM) oder am Dümmer (Naturschutzring Dümmer); die Förderung erfolgt seit 2018 gemäß der Richtlinie NAL (s.u.),
- seit 2005: untere Naturschutzbehörden für Betreuung von Schutzgebieten grundsätzlich zuständig; sie nehmen in vielen Schutzgebieten eine intensive Betreuung wahr, auch ohne dass dies mit der Einrichtung von Vor-Ort-Stationen gekoppelt ist, zudem Naturschutzgroßprojekte mit Entwicklung und Betreuung von Schutzgebieten,
- Nationalparks im Wattenmeer und im Harz sowie Biosphärenreservat in der Niedersächsischen Elbtalaue: Gebietsbetreuung in den jeweiligen Großschutzgebietsverwaltungen – teilweise zusammen mit den UNB,
- Gebietsbetreuung im Zusammenhang mit der Verwaltung und Bewirtschaftung von Eigentumsflächen, z.B. der DBU Naturerbe GmbH (Nationales Naturerbe), der VNP Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide, der Niedersächsischen Landesforsten (Landeswald), der Staatlichen Moorverwaltung (moorfiskalische Eigentumsflächen des Landes) oder von Unterhaltungsverbänden,
- zahlreiche weitere Akteure, die einzelne Aufgaben aus dem Spektrum der Gebietsbetreuung von Schutzgebieten wahrnehmen: Naturparke, Landschaftspflegeverbände weitere Naturschutzorganisationen oder Stiftungen der Landkreise und Verbände außerhalb der Förderung durch die Richtlinie NAL
- seit 2016: diverse Förderprojekte gemäß ELER-Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement mit Schwerpunkt Kooperation Naturschutz – Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten.

b) Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten auf Grundlage der Richtlinie NAL (seit 2018):

Allgemeine Ziele:

- Fokussierung auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete,
- eine naturschutzfachlich qualifizierte, kontinuierliche und entsprechend den Erfordernissen in den jeweiligen Gebieten angemessene Vor-Ort-Betreuung soll unter Einbeziehung der Nutzer*innen/ Bewirtschafter*innen zur erfolgreichen Pflege und Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Erreichung der dortigen Schutzzwecke/ Naturschutzziele/ Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete beitragen,

- Stärkung, Qualifizierung und ggf. Ausweitung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch bestehende Einrichtungen,
- Berücksichtigung vorhandener regionaler Strukturen, Weiterentwicklung und Verstetigung zur Stärkung, Qualifizierung und ggf. Ausweitung der Vor-Ort-Betreuung.

Grundlagen:

- Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen (vom 06.07.2017, aktualisiert am 11.10.2017 (https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/natura_2000/vor_ort_betreuung_von_schutzgebieten/vor-ort-betreuung-von-schutzgebieten-in-niedersachsen-153748.html). Definition von landesweit einheitlichen Grundlagen für die Schutzgebietsbetreuung durch die Einrichtungen zur Gebietsbetreuung in Niedersachsen und deren Kooperation mit den für die Pflege und Entwicklung zuständigen Naturschutzbehörden sowie der Rahmenbedingungen für deren Förderung.
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 26/2017 vom 05.07.2017, S. 831). Hier: Förderung von Einrichtungen zur Gebietsbetreuung gemäß Nr. 2.1.1 Buchst. e).
- Zuwendungsbescheide für die jeweilige Einrichtung, durch NLWKN als Bewilligungsstelle; Projektlaufzeit 4 Jahre.

Aufgaben einer Vor-Ort-Betreuung:

1. Fachliche Beratung sowie allgemeine Schutzgebietsbetreuung in Verbindung mit der Präsenz vor Ort,
2. Kartierung und Monitoring gebietsspezifisch ausgewählter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume,
3. Management von Naturschutzflächen bzw. Mitarbeit beim Management von öffentlichen Naturschutzflächen,
4. Initiierung, Planung und Management, ggf. Durchführung sowie Erfolgskontrolle von Projekten zum Naturschutz inkl. Artenschutz, insbesondere auf der Basis der Natura 2000-Maßnahmenplanung der UNB,
5. Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Gebiete,
6. Beratung, kooperative Steuerung und ggf. Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen,
7. Gebiets- und aufgabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Information.

Anforderungen an eine Vor-Ort-Betreuung:

- Einvernehmliche Abstimmung und Kooperation zwischen den Einrichtungen zur Gebietsbetreuung und den jeweils im Einzelfall räumlich zuständigen Naturschutzdienststellen (UNB, NLWKN): Abschluss von Kooperationsvereinbarungen,
- Aufstellung eines gebietsbezogenen Konzeptes für die Vor-Ort-Betreuung in den jeweiligen Betreuungsgebieten,

- Erarbeitung jährlicher Arbeitspläne,
- Vor-Ort-Präsenz,
- Mehrjährigkeit der Aufgabenwahrnehmung,
- Wahrnehmung eines Komplexes mehrerer Aufgaben bzw. nicht nur einzelner Aufgaben, einschließlich Kernaufgaben wie allgemeine Schutzgebietsbetreuung, Projektentwicklung, regelmäßige Kontrolle wertbestimmender Arten und Lebensräume,
- Fachliche Qualifikation der durch die Einrichtung eingesetzten Fachkräfte.

Gemäß der Richtlinie NAL werden zurzeit 12 Einrichtungen gefördert:

- Biologische Station Osterholz (BIOS), Standort Osterholz-Scharmbeck,
- BUND - Diepholzer Moorniederung, Standort Wagenfeld-Ströhen,
- BUND - Ökologische Station Landgraben-Dumme-Niederung (LDN), Standort Bergen an der Dumme,
- Ökologische Station Mittleres Leinetal (ÖSML), Standort Laatzen,
- Naturschutzring Dümmer, Standort Hüde,
- Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer (NUVD), Standort Hüde,
- Ökologische NABU-Station Oste-Region, Standort Bremervörde,
- Ökologische NABU-Station Ostfriesland, Standort Wiegboldsbur,
- Ökologische NABU-Station Aller-Oker, Standort Könislutter,
- Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer (ÖSSM), Standort Winzlar,
- Biologische Station Haseniederung, Standort Alfhausen,
- VNP Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide, Standort Niederhaverbeck.

Evaluation:

Gemäß den o.g. Grundsätzen für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen erfolgt zurzeit eine umfassende Evaluation aus landesweiter Sicht. Diese umfasst insbesondere organisatorische und finanzielle Aspekte, aber auch fachlich-konzeptionelle Aspekte sowie Ablauf- und Zusammenarbeitsprozesse.

2) Niedersächsischer Weg: Vorgaben zur Vor-Ort-Betreuung:

Punkt 2. der Vereinbarung:

„Zur Finanzierung der Managementmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete wird der Finanzbedarf zunehmen. Dafür werden für die nächsten 3 Jahre jeweils zusätzlich 30 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt oder, wenn möglich, über den ökologischen Teil des Wirtschaftsförderfonds bereitgestellt. Die fortlaufende Finanzierung wird in der Mittelfristigen Finanzplanung verankert. Zur Sicherung einer naturschutzfachlich qualifizierten und kontinuierlichen Vor-Ort-Betreuung der Natura-2000-Gebiete sind bis 2025 etwa 15 weitere Einrichtungen zur Gebietsbetreuung zu schaffen (z. B. Ökologische Stationen). Diese sollten in Kooperation zwischen z. B. den Naturschutzverbänden,

den Landschaftspflegeverbänden, der Landwirtschaft und den zuständigen Naturschutzverwaltungen vor Ort aufgebaut werden, um die Umsetzung der Managementmaßnahmen zu unterstützen und somit die notwendige Gebietsbetreuung effektiv sicherzustellen. (…)“

3) Niedersächsischer Weg: Umsetzung / zukünftige Entwicklung

Aktuelle Planungen für die Einrichtung von Vor-Ort-Gebietsbetreuungen bzw. für eine Förderung der Vor-Ort-Betreuung entsprechend der Richtlinie NAL:

Hinweis: Nachstehende Aufzählung soweit MU bekannt und daher evtl. nicht vollständig. Allgemeine Anfragen potenzieller Interessenten sind hierbei nicht berücksichtigt. Die jeweiligen Initiativen weisen einen unterschiedlichen Stand hinsichtlich Konkretisierung bzw. Vorbereitungsprozess auf.

- Bereich Oberweser (NABU),
- Teilbereiche im Landkreis Stade (BUND),
- Teilbereiche in den Landkreisen Holzminden und Northeim (Naturpark Solling-Vogler),
- Landkreis Göttingen (Landschaftspflegeverband Göttingen),
- Teilbereiche in den Landkreisen Goslar und Northeim (Landschaftspflegeverband Goslar),
- Landkreis Cuxhaven (Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven),
- räumliche Ausweitung der Betreuungsgebiete bestehender Vor-Ort-Betreuungen: Teilbereiche im Landkreis Lüchow-Dannenberg (BUND), in Ostfriesland (NABU), im Landkreis Cuxhaven (BIOS), im Landkreis Stade (NABU),

Vordringliche Bedarfe zur Einrichtung von Naturschutzstationen des Landes für die Betreuung von landeseigenen Naturschutzflächen:

- Bereich Wümmeniederung,
- Bereich Landgraben-Dumme-Niederung (Weiterentwicklung eines laufenden LaGe-Projektes zu einer Naturschutzstation; Kooperation mit dem BUND)

4) Niedersächsischer Weg: Kooperationen und Betreuungen vor Ort zum Wiesenvogelschutz

a) Kooperationen zum Wiesenvogelschutz:

Die Kooperationen zum Wiesenvogelschutz werden durch die jeweiligen UNB in Kooperationsgebieten zum Wiesenvogelschutz eingerichtet. Sie sollen eine gleichberechtigte Beteiligung zwischen Naturschutz und Landwirtschaft sicherstellen, für weitere regionale Akteure offen sein und Mitgestaltungsmöglichkeiten bieten. Aufgabenschwerpunkte sind die Durchführung der Kooperation und die Begleitung von Schutzmaßnahmen (siehe „erweiterte Eckpunkte zum Wiesenvogelschutzprogramm“). Kooperationspartner sollen in der Regel sein:

- UNB
- Betreuung vor Ort (s.u.)
- Bewirtschafter*innen
- Landvolk
- Naturschutzverbände
- LWK

b) Betreuungen vor Ort zum Wiesenvogelschutz:

Die Betreuungen vor Ort zum Wiesenvogelschutz werden durch die Kooperationen/ die UNB beauftragt und führen die praktischen Maßnahmen insbesondere zum Gelege- und Kükenschutz durch (Erfassungen, Kommunikation mit Bewirtschafter*innen/ UNB/ LWK, Monitoring). Sie wirken an den o.g. Kooperation mit.

Die Betreuung vor Ort kann – je nach Bedingungen in dem Kooperationsgebiet – durch verschiedene Organisationen übernommen oder durch die UNB selbst organisiert werden.

Dabei sollen bestehende regionale Strukturen zur Schutzgebietsbetreuung (z.B. Naturschutzstationen, NLWKN, Nationalparkverwaltung, Biosphärenreservatsverwaltung, Ökologische Stationen/ Einrichtungen zur Gebietsbetreuung in Trägerschaft der Naturschutzverbände und weitere Strukturen zur Betreuung (z.B. Landvolkkreisverbände, Stiftungen, Landwirtschaftskammer)) eingebunden werden. Übergangsweise können laufende Projekte zum Gelege- und Kükenschutz fortgeführt werden. Vgl. „erweiterte Eckpunkte zum Wiesenvogelschutzprogramm".

Darüber hinaus können bei Bedarf auch die Ökologischen Stationen und andere Einrichtungen zur Gebietsbetreuung grundsätzlich die o.g. Betreuung vor Ort zum Wiesenvogelschutz als zusätzliches Projekt übernehmen. Dabei würde an den dort teilweise bereits laufenden Aktivitäten zum Wiesenvogelschutz angeknüpft.

5) Niedersächsischer Weg: Beratung der Landwirte:

Punkt 8. der Vereinbarung:

„Eine Beratung der Landwirt*innen für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz wird in Kooperation zwischen LWK, anderen Beratungsträgern und dem Naturschutz aufgebaut. Mögliche Kooperationspartner für die Implementation können Schutzstationen, die Landkreise oder auch der NLWKN sein. So ist es möglich, lokale Projekte gemeinsam mit den Landwirten zu erarbeiten und Strukturen zu gestalten. Ziel ist der Aufbau einer flächendeckenden Beratung bis 2025."

Siehe hierzu „Eckpunktepapier Beratung zum Biotop- und Artenschutz". Darin wird deutlich, dass diese Beratung schwerpunktmäßig in der „Normallandschaft" durchgeführt wird und daher andere Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen aufweist als die Beratungsaspekte, die von den Vor-Ort-Betreuungen in Schutzgebieten (s.o.) oder den Betreuungen vor Ort zum Wiesenvogelschutz (s.o.) wahrgenommen werden.

In den Pilotregionen soll exemplarisch herausgearbeitet werden, wie sich die „Beratung der Landwirt*innen" mit der Vor-Ort-Betreuung in Schutzgebieten ggf. verknüpfen lässt bzw. aufeinander abgestimmt werden kann.

6) Weitere Schritte und Perspektiven:

1) Die laufenden Förderungen der Vor-Ort-Betreuungen sollen auf der Grundlage der Evaluation nach 2021 fortgeführt werden.
2) Weitere Vor-Ort-Betreuungen sollen stufenweise – beginnend ab 2021 – auf der Grundlage der bereits vorliegenden bzw. entsprechend der Evaluation fortentwickelten Ansätze im Rahmen der zur Verfügung zu stellenden Mittel gefördert werden. Gemäß Richtlinie NAL können neben Verbänden, Stiftungen etc. auch gemeinnützige Zweckbetriebe z. B. der Landkreise Träger der Vor-Ort-Betreuung sein.

Wesentliche Voraussetzungen im Sinne des Niedersächsischen Weges für den Erfolg der Arbeit der Vor-Ort-Betreuung sind eine Akzeptanz der Einrichtung bzw. ihrer Trä- ger bei den Vertreter*innen der wichtigsten Nutzergruppen vor Ort und eine gegensei- tige Bereitschaft zur Kooperation. Im Zuge der Antragstellung auf Förderung sind vom Träger der Einrichtung die bereits erfolgten Abstimmungen und deren Ergebnisse zu dokumentieren (z.B. Unterstützung durch Letter of Intent, Infoveranstaltungen) und die im Verlauf der Vor-Ort-Betreuung geplanten Aktivitäten zur Kooperation mit den Nutzergruppen vor Ort darzustellen. Einrichtungen mit einem dauerhaft kooperativen Ansatz (z. B. gemeinsame Trägerschaft, Fachbeiräte o.ä.) werden bevorzugt geför- dert.

Seitens des NLWKN wird jeweils zu überprüfen sein, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden und eine Förderung hinsichtlich des Bedarfs und der Prioritäten zur Vor-Ort-Betreuung auch aus landesweiter Sicht befürwortet wird. Zudem soll mög- lichst an in den Regionen entstandenen Initiativen und Strukturen angeknüpft werden.

Gebiete, in denen auch infolge der Umsetzung des Niedersächsischen Weges besonderer Betreuungsbedarf besteht (z.B. Wiesenvogelschutz) sollen gezielt berücksichtigt werden.

Eine angemessene Einbindung der relevanten Akteure vor Ort, wie insbesondere der Flächeneigentümer und -bewirtschafter, bei der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebie- ten soll im Rahmen der Durchführung von „Stationstischen“, Fachbeiräten o.ä. erfol- gen.

3) Weitere Naturschutzstationen für die Betreuung landeseigener Naturschutzflächen werden eingerichtet.

   Hierdurch lassen sich Beiträge zur Umsetzung anderer Zielsetzungen des Niedersächsischen Weges leisten, z.B. im Hinblick auf die das „Land als Vorbild“ und die „Klimaschonende Bewirtschaftung“.

4) Im Rahmen der Konkretisierung und Umsetzung des Wiesenvogelschutzprogramms werden in ausgewählten Gebieten die Kooperationen zum Wiesenvogelschutz eingerichtet und die Betreuungen vor Ort beauftragt.

5) Zur Beratung der Landwirt*innen: Einrichtung Koordinierungsgruppe sowie eine Koordinierungsstelle und drei Pilotlandkreisen (siehe Eckpunktepapier „Beratung zum Biotop- und Artenschutz“).

6) Im Rahmen der ELER-Förderung in der Förderperiode nach 2020 (Landschaftspflege und Gebietsmanagement – LaGe) sollen Projekte zur Kooperation von Naturschutz und Landwirtschaft sowie in Moorgebieten ggf. auch der Wasserwirtschaft gefördert werden. Eine mögliche Berücksichtigung von Landschaftspflegeverbänden bedarf noch der Klärung.

Hinweis: Die Empfehlung zur Fortführung des Dialogs zum Niedersächsischen Weg im Rahmen von Runden Tischen auf der Ebene der Landkreise wurde in die Vorlage zur Beratung integriert.